

**Allgemeine Betriebserlaubnis  
Nr. 2102 c**

für die **Fahrräder mit Hilfsmotor**  
Typ: **429**  
der Firma **Zündapp-Werke GmbH.**  
in **München**

Auf Grund des § 20 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 29. 3. 1956, wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Guthaben des Technischen Überwachungs-Vereins München e. V. — Typprüfstelle — vom 18. 9. 1958 und Nachtragsgutachten vom 14. 11. 1958, 5. 5., 9. 10. 1959 und 18. 3. 1960 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichermaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten, soweit sie im folgenden nicht geändert werden.

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ und den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als zuverlässig erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die im Zeitpunkte der Erteilung gegebenen Voraussetzungen noch unverändert vorhanden sind.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

**Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.**

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 2102c erstreckt sich auf die Ausführungen

- A: Fahrräder mit Hilfsmotor mit Fahrersattel und Gepäckträger
- B: Fahrräder mit Hilfsmotor mit Fahrersattel und Mitfahrersattel
- C: Fahrräder mit Hilfsmotor mit Doppelsitzbank
- D: Fahrräder mit Hilfsmotor mit Einzelsitzbank

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Fahrzeuge müssen nachstehenden Angaben entsprechen:

	A	B	C	D
<b>1. Antriebsmaschine:</b>				
a) Hersteller:	Zündapp-Werke GmbH., München			
b) Typ:	266	266	266	266
c) Größte Nutzleistung:	2 PS bei 4500 U/min	2 PS bei 4500 U/min	2 PS bei 4500 U/min	2 PS bei 4500 U/min
d) Hubraum:	49,5 ccm	49,5 ccm (nach der Steuerformel)	49,5 ccm	49,5 ccm
<b>2. Gewichte:</b>				
a) Leergewicht:	65 kg	66,5 kg	65 kg	64 kg
b) zul. Gesamtgewicht:	230 kg	230 kg	230 kg	230 kg
<b>3. Zahl der Sitzplätze:</b>	1	2	2	1
<b>4. Höchstgeschwindigkeit:</b>	40 km/h	40 km/h	40 km/h	40 km/h
<b>5. Geräusche:</b>				
a) Standgeräusch:	69 DIN-phon	69 DIN-phon	69 DIN-phon	69 DIN-phon
b) Fahrgeräusch:	75 DIN-phon	75 DIN-phon	75 DIN-phon	75 DIN-phon
<b>6. Räder und Bereifung:</b>				
a) Größe der Bereifung vorn und hinten:	23 x 2,50 verst. (Motortyp)	23 x 2,50 verst. (Motortyp)	23 x 2,50 verst. (Motortyp)	23 x 2,50 verst. (Motortyp)
b) Felgenreöße vorn und hinten:	1,50 A x 19	1,50 A x 19	1,50 A x 19	1,50 A x 19
c) Durchmesser des Hinterrades:	620 mm	620 mm	620 mm	620 mm
<b>7. Wirksame Länge der Tretkurbel:</b>	132 mm	132 mm	132 mm	132 mm

Beglaubigt:

gez. Dunker  
Reiserunassinspektor

Flensburg, den 20. April 1960

gez. Dr. Parigger